

Merkblatt

Beendigung Arbeitsverhältnis / Job-Pause

**Welche Möglichkeiten des Vorsor-
geschutzes bestehen nach Stellen-
verlust oder Job-Pause?**

Änderungsdatum:

12.02.2021

Sie wechseln den Arbeitgeber, gönnen sich einen unbezahlten Urlaub oder haben die Arbeitsstelle verloren? Wir zeigen Ihnen auf, inwiefern Sie sich in der 2. Säule weiterversichern können.

Wie lange läuft mein Versicherungsschutz in der 2. Säule nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch weiter?

- Ab Ende des Arbeitsverhältnisses sind Sie noch während eines Monats gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert, sofern Sie nicht vor Ablauf dieser Frist ein neues Arbeitsverhältnis eingehen.
- Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
- Die Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers überweist das Vorsorgeguthaben vollumfänglich an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Wenn Sie nicht nahtlos eine neue Stelle antreten, leitet die Pensionskasse das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto Ihrer Wahl weiter.

2

Welcher Versicherungsschutz steht mir gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zu?

- Solange Sie von der Arbeitslosenversicherung eine Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind Sie für die Risiken Tod und Invalidität in der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen versichert. Bedingung ist, dass das Taggeld den für einen Tag bestimmten Minimallohn übersteigt.
- Der Vorsorgeschutz gilt jedoch nur in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen und nur für die Risiken Tod und Invalidität. Das Alterssparen wird nicht weitergeführt bzw. Sie müssen es anderweitig abdecken (z.B. Einzahlung 3. Säule, freiwillige Weiterversicherung bei der bisherigen Pensionskasse).

Wer kommt für die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO) auf, wenn ich arbeitslos oder vorübergehend nicht angestellt bin?

- Wenn Sie Arbeitslosenentschädigung beziehen, werden davon die Beiträge für die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), IV (Invalidenversicherung) und EO (Erwerbsersatzordnung) direkt abgezogen.
 - Wenn Sie keine Arbeitslosenentschädigung erhalten – z.B. im Falle eines unbezahlten Urlaubs, während des Studiums oder bei Arbeitsunterbruch nach Mutterschaft – müssen Sie unabhängig von ihrer Erwerbssituation Beiträge aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse leisten. Auskunft dazu erteilen die AHV-Ausgleichskassen des Wohnkantons.
-

Kann ich bei der PROSPERITA weiter versichert bleiben, wenn ich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellenlos bin?

- Ja, bei Stellenlosigkeit, Arbeitsunterbruch oder unbezahltem Urlaub können Sie als externe Versicherte/r Ihre Vorsorge während max. zwei Jahren weiterführen (Ziff. 3.4 des Vorsorgereglements).
- Wenn Ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt wurde und Sie älter als 55 Jahre alt sind, können sie Ihre Vorsorge bis spätestens zum regulären Pensionsalter weiterführen (gem. Ziff. 3.6. des Vorsorgereglements).

1) Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Wenn Sie nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf absehbare Zeit stellenlos sind (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Auslandsaufenthalt, Sabbatical, Arbeitsunterbruch infolge Mutterschaft), können Sie während maximal zwei Jahren Ihre Alters- und Risikoversorge im gleichen Umfang wie beim bisherigen Arbeitgeber weiterversichern lassen.
- Extern Versicherte haben neben den Arbeitnehmer- auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, was je nach vorangehendem Vorsorgenniveau sehr teuer werden kann.
- Die externe Versicherung basiert auf dem unveränderten Vorsorgeplan des bisherigen Arbeitgebers. Eine Anpassung ist nicht möglich.
- Die Externe Versicherung endet bei Kündigung durch die versicherte Person, bei Zahlungsverzug, bei Antritt einer neuen Stelle oder spätestens nach zwei Jahren.

2) Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 55

- Wird Ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 55. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, können Sie beantragen, Ihre Vorsorge gemäss Art. 47a BVG bis spätestens zur ordentlichen Pensionierung weiterzuführen. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass ältere Arbeitnehmende mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt gezwungen sind, ihr Vorsorgeguthaben auf ein Freizügigkeitskonto transferieren zu lassen, wo sie dieses bei der Pensionierung nur in Kapitalform beziehen können.
 - Bei der Weiterführung der Vorsorge ab 55 können Sie Ihren Vorsorgeschutz und den Sparprozess wie folgt festlegen:
 - a) im gleichen Umfang wie bisher (Spar- und Risikolohn unverändert)
 - b) mit einem tieferen versicherten Lohn wie bisher (Spar- und Risikolohn gleichermassen reduziert)
-

c) mit unverändertem Risikolohn und reduziertem Sparlohn

d) nur die Risikovorsorge ohne Sparen

- Die Leistungen richten sich nach dem Vorsorgeplan des bisherigen Arbeitgebers.
- Die Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträge sind durch die versicherte Person monatlich zu begleichen.
- Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Kündigung durch die versicherte Person, bei Zahlungsverzug, bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden können oder spätestens zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung.
- Hat die Weiterführung der Vorsorge mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Versicherungsleistungen unbesehen der Möglichkeit eines Kapitalbezug gemäss Reglement in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

4

Kann ich meinen Vorsorgeschutz aufrechterhalten, wenn mein Pensum kurz vor der Pension gekürzt wird?

- Ja, bei der PROSPERITA können Sie, wenn sich Ihr Lohn nach der Vollendung Ihres 58. Altersjahres um höchstens 50 % reduziert, Ihre Vorsorge auf Verlangen für den bisherigen versicherten Lohn ganz oder teilweise weiterführen (Ziff. 3.5 des Vorsorgereglements).
- Die versicherte Person trägt die gesamten Spar- und Risikobeiträge auf dem fiktiven Lohnanteil für die gesamte Dauer der Weiterversicherung selbst.
- Die Weiterführung muss vor Beginn der Lohnkürzung schriftlich beantragt werden und kann höchstens bis zum reglementarischen Rücktrittsalter erfolgen. Sie wird bei einem vorzeitigen Austritt aus der Pensionskasse per Austrittsdatum beendet.

Wie kann ich die Vorsorgelücke infolge eines Arbeitsunterbruchs wieder schliessen?

- Nach Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit bzw. nach einem unbezahlten Urlaub können Sie die fehlenden Versicherungsjahre einkaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme können Sie im Versicherten-App oder mittels Einkaufsformular auf www.prosperita.ch berechnen lassen.
-

-
- Einkäufe in die Pensionskasse können von den Einkommenssteuern abgezogen werden.

Was geschieht während eines unbezahlten Urlaubs mit meiner 2. Säule?

- In der PROSPERITA können Sie sich auch während Ihres unbezahlten Urlaubs freiwillig während höchstens zwei Jahren gegen die Risiken Tod und Invalidität versichern lassen (Ziff. 3.3 des Vorsorgereglements).
- Während des unbezahlten Urlaubs können Sie keine Sparbeiträge einzahlen. Dies wäre wenig sinnvoll, weil die versicherte Person für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aufkommen müsste und diese nachträglich ohnehin wieder eingekauft werden können.

5

Weitere Informationen

Das aktuell gültige Vorsorgereglement finden Sie unter www.prosperita.ch > Service > Reglemente

Tel. 031 343 13 30

info@prosperita.ch
